
S 12 RJ 251/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 251/96
Datum	20.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 R 179/02
Datum	13.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 20.03.2002 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung von Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (vom 25.02.1960) bzw nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen; streitig ist die Zeit vom 15.04.1958 bis 30.06.1965.

Der 1929 geborene Kläger ist im Dezember 1982 aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt; er ist Inhaber des Vertriebenenausweises A.

Der Kläger hat in Polen nach einer Lehre bei der Firma G. die Gesellenprüfung und im Februar 1957 die Meisterprüfung im Malerhandwerk abgelegt. Nach den von ihm vorgelegten Unterlagen der Innung K. vom 11.11.1982, der Innung G. vom 08.12.1982 und nach seiner eigenen Einlassung führte er als Malermeister vom 01.04.1957 bis 31.10.1982 einen Malerbetrieb. In dieser Zeit war er Mitglied der

Innung sowie seit 15.04.1958 Mitglied der Genossenschaft (lt. Bescheinigung der Handwerks-, Renovierungs- und Baugenossenschaft K. vom 11.11.1982), wobei er Malerarbeiten f  r den vergesellschafteten Sektor ausf  hrte. Ab Mai 1958 zahlte er Beitr  ge in die Handwerker-Krankenkasse der Innung und ab 01.07.1965 leistete er Beitr  ge an den polnischen Rentenversicherungstr  ger ZUS.

Auf seinen Antrag vom 07.02.1992 bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 05.08.1992 Altersrente f  r langj  hrig Versicherte (in H  he von DM 1.476,88 monatlich). Die vorgenannte streitige Zeit war dabei aufgrund von Ausk  nften des ZUS vom 07.11.1983 und 30.05.1985 nicht rentensteigernd ber  cksichtigt worden.

Dagegen hat der Kl  ger Widerspruch eingelegt und vorgebracht, vom 01.04.1957 bis 30.06.1965 Beitr  ge zur Handwerker-Krankenkasse gezahlt zu haben, Rentenbeitr  ge seien w  hrend dieser Jahre nicht geleistet worden. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 19.02.1993 zur  ck. Der Kl  ger sei in der fraglichen Zeit selbstst  ndiger Malermeister gewesen. F  r Selbstst  ndige sei eine Versicherungspflicht in Polen erst ab 01.07.1965 eingef  hrt worden. Daneben habe der Kl  ger keine Zeiten als Arbeitnehmer in der allgemeinen polnischen Rentenversicherung zur  ckgelegt, so dass die Anerkennung als Zeit nach dem Abkommen zwischen Deutschland und der Volksrepublik Polen   ber Renten- und Unfallversicherung nicht m  glich sei. Eine Anerkennung als Beitrags- oder Besch  ftigungszeit iS der [  s   15, 16 FRG](#) scheitere an der fehlenden Versicherungspflicht und Beitragsleistung zur allgemeinen polnischen Rentenversicherung als Selbstst  ndiger bis Juli 1965.

Am 17.08.1995 beantragte der Kl  ger die   berpr  fung und rentensteigernde Ber  cksichtigung der streitigen Zeiten. Eine von ihm vorgelegte Bescheinigung der Handwerkskammer K. vom 09.08.1995 best  tigte ihn als Besitzer eines Malerbetriebes vom 11.04.1957 bis 1966. Mit Bescheid vom 11.10.1995 teilte die Beklagte dem Kl  ger mit, eine Anrechnung der streitigen Zeit sei nach den Vorschriften des Abkommens bzw des FRG weiterhin nicht m  glich.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 12.03.1996 zur  ck. Eine R  cknahme des Bescheides vom 05.08.1992 nach [   44 SGB X](#) k  me nicht in Betracht, da eine Anerkennung der streitigen Zeiten weder nach dem Abkommen noch nach dem FRG erfolgen k  nne.

Gegen diese Entscheidung hat der Kl  ger am 11.04.1996 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben. Er sei von 1957 an selbstst  ndiger Malermeister gewesen. Ab Fr  hjahr 1959 habe er der Genossenschaft angeh  rt, von dieser Auftr  ge erhalten und mit dieser auch abgerechnet; er habe an die Genossenschaft auch Steuern abgef  hrt. Damit sei er eigentlich nicht selbstst  ndig erwerbst  tig, sondern abh  ngig gewesen. Beitr  ge habe er bis Juni 1965 an die Handwerker-Krankenkasse abgef  hrt. Ab Juli 1965 seien Beitr  ge an den ZUS geleistet worden. Einem in Polen lebenden ebenfalls selbstst  ndig gewesenem B  ckermeister J. G. h  tte der ZUS alle Arbeitsjahre von 1945 bis 1985 sowie als Mitglied der Genossenschaft angerechnet. Diesem gegen  ber f  hle er sich

nunmehr benachteiligt. Das SG hat die Unterlagen des J. G. aus Polen zum Verfahren beigezogen. Der Kl  ger hat eine schriftliche Erkl  rung der Zeugin H. S. vorgelegt.

Mit Urteil vom 20.03.2002 hat das SG die Klage     gerichtet auf Anerkennung der Zeit vom 01.04.1957 bis 30.06.1965 als Beitragszeit oder Besch  ftigungszeit nach [      15, 16 FRG](#)     abgewiesen. Die Zeit, die der Kl  ger als selbstst  ndiger Malermeister in Polen zur   ckgelegt habe, k   nne nicht als rentensteigernde Beitrags- oder Besch  ftigungszeit ber   cksichtigt werden, und zwar weder nach dem Abkommen noch nach dem FRG. Der Bescheid vom 05.08.1982 sei deshalb, auch nicht teilweise, nach [   44 SGB X](#) zur   ckzunehmen. Die geltend gemachte Zeit werde vom Abkommen Polen RV/UV    berhaupt nicht erfasst. Die Zeiten tats  chlicher Beitragsleistung an die Rentenversicherung der Handwerker in Polen werden und wurden unmittelbar gem      [Art 15 Abs 1 Satz 2 FRG](#) ber   cksichtigt. Sie stellten aber nicht origin  re Abkommenszeiten dar (Hinweis auf Urteil BSG vom 28.04.1991).

Der Kl  ger habe bis zuletzt eine selbstst  ndige T  tigkeit ausge   bt, erst ab Juli 1965, dem Zeitpunkt der Einf   hrung der Handwerkerversicherung, habe er Beitr  ge an den ZUS, vorher lediglich Beitr  ge zur Handwerker-Krankenkasse gezahlt. Der Kl  ger habe bei seinen Erstangaben gegen   ber der Beklagten auch jeweils auf seine selbstst  ndige T  tigkeit hingewiesen. Eine solche sei auch den von ihm vorgelegten Bescheinigungen der Innung K. und der Innung G. jeweils von 1982 und der Genossenschaft K. zu entnehmen. Darin werde jeweils von einem eigenen Betrieb des Kl  gers gesprochen. Ausschlaggebend hinsichtlich der Einordnung als selbstst  ndige T  tigkeit seien f   r die Kammer die Ausk   nfte des ZUS, aus denen sich die T  tigkeit als Handwerker im eigenen Betrieb bzw die Betriebsinhaberschaft ergebe. Der Kl  ger sei materiell und formell als selbstst  ndig T  tiger anzusehen, und zwar bis zu seiner    bersiedelung nach Deutschland. Diesbez   glich habe es auch nicht der Einvernahme von Zeugen bedurft, da das Gericht bereits den Angaben des Kl  gers folge. Eine Ber   cksichtigung der streitigen Zeit k   nne schlie   lich auch nicht gem      [   16 FRG](#) erfolgen, da die Besch  ftigung des Kl  gers nach dem in Deutschland zum 01.03.1957 geltenden Recht keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begr   ndet h   tte.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 12.04.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des Kl  gers, die er mit einem pers   nlichen Schreiben vom 17.04.2002 (Eingang bei Gericht) im Wesentlichen unter Bezugnahme auf sein bisheriges Vorbringen begr   ndet hat.

Der Kl  ger beantragt, unter Aufhebung des Urteil des SG Bayreuth vom 20.03.2002 sowie des Bescheides der Beklagten vom 11.10.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.03.1996 die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 15.04.1958 bis 30.06.1965 als Beitragszeit der Rentenberechnung zu Grunde zu legen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Kl  gers zur   ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 143, 151 SGG](#)) und auch im übrigen zulässig. Der Kläger hat die streitigen, nach seiner Auffassung anrechenbaren Versicherungszeiten im Berufungsverfahren auf den Zeitraum vom 15.04.1958 bis 30.06.1965 begrenzt.

Das Rechtsmittel des Klägers erweist sich als nicht begründet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass die Zeit, die der Kläger als selbstständiger Malermeister in Polen zurückgelegt hat, nicht als rentensteigernde Beitrags- oder Beschäftigungszeit berücksichtigt werden kann, was sowohl nach den Vorschriften des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens wie auch nach den Bestimmungen des FRG gilt. Es hat weiter ausgeführt, dass die streitige Zeit vom Abkommen Polen RV/UV nicht erfasst wird und dass im übrigen weder eine Anerkennung der Zeit nach Â§ 15 noch nach [Â§ 16 FRG](#) in Betracht kommt. Es hat auch überzeugend begründet, dass der Kläger in Polen bis zu seiner Übersiedlung eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat als Handwerker und Betriebsinhaber. Der Kläger hat im Berufungsverfahren keine neuen anspruchsbegründenden Tatsachen oder Argumente vorgetragen, die nicht schon vom SG bei seiner Entscheidung berücksichtigt worden sind. Der Senat weist die Berufung des Klägers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Dem Kläger steht es frei, eine Überprüfung seiner Ansprüche nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zu beantragen, das seit dem 01.05.2004 auch für Polen gilt.

Da die Berufung des Klägers zurückzuweisen war, haben die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten ([Â§ 193 SGG](#)).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 21.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024